



Häufig gestellte Fragen rund um den Antrag bei der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch im Referat Außerschulischer Austausch

Stand: 22.05.2014

Inhalt

Wichtige Anmerkung: Bitte lesen!	1
Was ist eine Jugendbegegnung?.....	2
Was ist ein Workcamp?.....	2
Was ist ein Fachkräfteprogramm?.....	2
Wie läuft das Antragsverfahren ab?	2
Wie finde ich die für mich zuständige Zentralstelle bzw. Länderstelle?	2
Wann muss der Antrag gestellt werden?	3
Welche Bedeutung hat der Antrag?	3
Welche Formblätter müssen eingereicht werden?.....	3
Was ist der Kinder- und Jugendplan des Bundes?	3
Was versteht man unter dem Prinzip der Gegenseitigkeit?	3
Was versteht man unter dem Gastgeberprinzip?.....	4
Für welchen Zeitraum ist eine Förderung möglich?	4
Wer kann gefördert werden?	4
Wo können russische Träger Förderung beantragen?	4
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Jugendbegegnung oder ein Fachkräfteprogramm gefördert werden kann?	5
Welche Begegnungen können nicht gefördert werden?	5
Können noch weitere Fördergelder beantragt werden?.....	6
Können auch trilaterale oder internationale (multilaterale) Maßnahmen gefördert werden?	6
Was versteht man unter Festbetragsfinanzierung?	6
Wie hoch sind die Festbeträge?	7
Was versteht man unter Fehlbedarfsfinanzierung?	8
Was ist Gender Mainstreaming?.....	8
Ist ein pädagogisches Konzept wirklich nötig?.....	8
Literatur und Links	8
Wann und wo muss der Name des Förderers genannt werden?.....	9
Wer ist für den Versicherungsschutz der Teilnehmenden verantwortlich?	10
Wann und wie werden Fördergelder ausbezahlt?	10
Wann ist mit einer verbindlichen Entscheidung zu rechnen?	10
Was passiert, wenn eine Maßnahme ausfällt?	10
Was ist der deutsch-russische Jugendrat und welche Funktion hat er?	10
Zuständigkeiten im Länderverfahren	11

Wichtige Anmerkung: Bitte lesen!

Mit diesem Dokument möchte die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch Ihnen die Beantragung von Mitteln für den deutsch-russischen Jugend- und Fachkräfteaustausch erleichtern. Sämtliche hier getätigten Hinweise sind sprachlich auf ihre Leserfreundlichkeit optimiert worden. Sie ersetzen selbstverständlich nicht die Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes (KJP). Daher verweisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass dieses Dokument keine rechtliche Grundlage für die Förderung bzw. das Zuwendungsrecht darstellt, sondern lediglich als Arbeitshilfe für die Antragstellung gedacht ist. Wir bitten dafür um Verständnis.

Was ist eine Jugendbegegnung?

Eine Jugendbegegnung ist dadurch gekennzeichnet, dass Jugendliche zusammen kommen und gemeinsam etwas unternehmen. Bei internationalen Jugendbegegnungen, z. B. bei deutsch-russischen Jugendbegegnungen, sollte darauf geachtet werden, dass aus jedem Land möglichst gleich viele Jugendliche an der Maßnahme teilnehmen. Damit ein intensiver Austausch zwischen Jugendlichen möglich ist, sollte die Zahl der Teilnehmenden nicht zu hoch sein.

Die Anzahl der Teilnehmenden ist daher im Regelfall auf jeweils 15 Jugendliche plus jeweils zwei Begleitpersonen zwischen 12 und 26 Jahren begrenzt, die mindestens 5 und höchstens 30 Tage miteinander verbringen (s. untenstehende Tabelle: Festbeträge). Ausnahmen sind im Vorfeld der Beantragung der Maßnahme mit der mittelgebenden Stelle zu besprechen und zu begründen.

Was ist ein Workcamp?

Ein Workcamp ist ein kurzfristiger Freiwilligendienst, bei dem junge Menschen zusammen an einem Projekt arbeiten und leben. In der Regel dauern Workcamps zwei bis vier Wochen. Die Teilnehmenden arbeiten unentgeltlich. Teilnehmende an Workcamps können in unterschiedlichen Bereichen tätig werden: z.B. im sozialen, kulturellen, denkmalpflegerischen, pädagogischen, ökologischen, sportlichen Bereich.

Was ist ein Fachkräfteprogramm?

An einem Fachkräfteprogramm, das aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans gefördert wird, können haupt-, neben- oder ehrenamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe teilnehmen. Programme, die sich an Fachkräfte aus anderen Bereichen richten, können **nicht** gefördert werden. Fachkräfteprogramme sind in der Regel Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch dienen oder die Erarbeitung neuer Konzeptionen sowie die Pflege und Ausweitung der Beziehungen zum Ziel haben. Fach- und Arbeitstagungen oder Aus- und Fortbildungen können ebenfalls gefördert werden. Darüber hinaus kann Geld für Praktika und Hospitationen beantragt werden. Bei einem Fachkräfteprogramm ist die Anzahl der Teilnehmenden in der Regel auf maximal 10 Fachkräfte pro Land begrenzt (s. Tabelle: Festbeträge).

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Träger des Außerschulischen Austauschs können ihre Anträge auf Förderung nicht direkt bei der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch einreichen. Es gilt das Zentralstellen- bzw. Länderverfahren, d.h. die Zentral- bzw. Länderstellen beraten die Antragsteller, sammeln die Anträge der Träger, prüfen sie und leiten die Anträge im Rahmen ihres Gesamtantrags an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch weiter.

Träger der Jugendhilfe, die einer Zentralstelle angeschlossen sind (dies sind in der Regel bundesweit tätige Dachverbände), reichen ihre Anträge dort ein (Zentralstellenverfahren). Wenn Sie keiner Zentralstelle angeschlossen sind, dann gilt für Sie das Länderverfahren. Das bedeutet, dass Sie bei der zuständigen Landesjugendbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle Ihren Antrag einreichen.

Wie finde ich die für mich zuständige Zentralstelle bzw. Länderstelle?

Wenn Sie einem bundesweit tätigen Dachverband angeschlossen sind, fragen Sie bitte zunächst dort nach, ob eine Antragstellung im KJP möglich ist. Falls das nicht der Fall ist, finden Sie auf unserer Homepage (und in diesem Dokument) eine Liste der zuständigen Landesjugendbehörden. Gern können Sie uns dazu auch anrufen.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Die Anträge der Zentral- und Länderstellen müssen bis spätestens 1. Oktober bei der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch eingegangen sein. Zum 1. Oktober können Anträge für Maßnahmen für das gesamte Folgejahr gestellt werden. Zusätzlich können zum 1. Juli Anträge für Maßnahmen, die in der zweiten Jahreshälfte desselben Jahres stattfinden, eingereicht werden. Diese Anträge werden aus Rücklaufmitteln bewilligt, das sind Mittel, die von den Trägern z.B. wegen Ausfalls von Maßnahmen oder geringerer Teilnehmendenzahl, nicht ausgeschöpft wurden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre zuständige **Zentral- bzw. Länderstelle eine eigene Antragsfrist** setzt, die früher liegt, da die Zentral- und Länderstelle die Anträge vorprüfen muss, bevor sie sie an unsere Stiftung weiterleitet.

Welche Bedeutung hat der Antrag?

Der Antrag hat einen hohen Stellenwert. Auf der Grundlage des Antrags wird darüber entschieden, ob eine Jugendbegegnung oder ein Fachkräfteprogramm gefördert werden kann. Deshalb sollten Sie die Möglichkeit nutzen, Werbung für Ihre Begegnung zu machen und die Chance ergreifen, auch andere für Ihr Projekt zu begeistern. Denken Sie dabei daran, dass der Antrag von Leuten gelesen wird, die von dem Projekt vorher noch nichts gehört haben und nur diesen Antrag haben, um sich ein Bild von Ihrer vielseitigen Maßnahme zu verschaffen. Daher gilt, je schlüssiger, ausführlicher und doch individuell der Antrag ist, desto klarer wird das Bild des Lesers. Zu dem Antrag gehört ein Programmablauf, bei dem Sie für jeden Tag aufführen, wie Sie sich die Umsetzung Ihrer Ziele vorstellen. Auch dieses Tagesprogramm dient dazu, dass man sich ein konkretes Bild von der von Ihnen geplanten Begegnung machen kann. Das Programm kann bei vielen Zentralstellen auch im Laufe des Jahres nachgereicht werden, muss aber vor der Durchführung der Maßnahme und insbesondere vor Abruf der Mittel und deren Auszahlung vorliegen.

Welche Formblätter müssen eingereicht werden?

Für jede Maßnahme, die gefördert werden soll, füllen Sie bitte ein eigenes Formblatt AMB vollständig aus. Hinweise hierzu finden Sie auf der Homepage unserer Stiftung.

Falls Sie einen Antrag auf Fehlbedarfsfinanzierung stellen, sind zusätzlich die Formblätter A5 und AF1 (das ist der Kosten- und Finanzierungsplan) einzureichen. Zu jedem Antrag gehört außerdem ein vorläufiges Programm der Begegnung (s.o.). Diese Unterlagen reichen Sie bei der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle ein.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zentral- bzw. Länderstelle zusätzliche Unterlagen anfordern kann.

Was ist der Kinder- und Jugendplan des Bundes?

Der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) ist ein Förderinstrument, das dazu dient, die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe anzuregen, zu fördern und dabei neue Wege aufzuzeigen. Die KJP-Richtlinien sind also Ihre und unsere Grundlage, um Begegnungen zu planen, zu finanzieren und somit zu ermöglichen. Der KJP ist das Regelwerk, an das sowohl Sie als auch wir uns halten müssen, um eine sachgerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten. Die Richtlinien des KJP finden Sie unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=3520.html>.

Was versteht man unter dem Prinzip der Gegenseitigkeit?

Die Förderung aus KJP-Mitteln erfolgt nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Das bedeutet, dass durch den KJP geförderte deutsch-russische Begegnungen im Rahmen von bestehenden bzw. angestrebten Partnerschaften durchgeführt werden. Ziel ist es, langfristige Austauschstrukturen zu schaffen und zu

unterstützen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn sowohl der deutsche als auch der russische Partner aktiv an der Entwicklung und Durchführung des gemeinsamen Programms sowie dessen Finanzierung mitwirkt.

Aus dem Prinzip der Gegenseitigkeit ergeben sich folgende Konsequenzen für Ihre Begegnungen:

- Der Zahl der Begegnungen im Ausland sollte eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Deutschland entsprechen.
- Die bilaterale Hin- und Rückbegegnung sollte möglichst innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren stattfinden.
- Das Zahlenverhältnis zwischen russischen und deutschen Teilnehmenden sollte ausgeglichen sein.

Was versteht man unter dem Gastgeberprinzip?

Die Förderung der Stiftung DRJA erfolgt nach dem Gastgeberprinzip. Dieses Prinzip besagt, dass derjenige Partner, in dessen Land die Begegnung stattfindet, für alle während der Begegnung anfallenden Kosten aufkommt. Der Gast hingegen trägt seine Reisekosten zum Programmort sowie seine Vor- und Nachbereitungskosten. Beide Seiten tragen also die Kosten, die in ihrem Land anfallen. Für deutsche Träger bedeutet das, dass sie nur für die in Deutschland entstehenden Kosten Förderung beantragen können. Findet die Begegnung in Deutschland statt, können die entstehenden Programmkosten, wie z. B. Unterkunft und Verpflegung, Sprachmittlung, Fahrtkosten innerhalb des Programms etc. sowohl für deutsche als auch für russische Teilnehmende gefördert werden. Findet die Begegnung in Russland statt, können die Reisekosten der deutschen Teilnehmenden sowie die Vor- und Nachbereitungskosten gefördert werden. Für entstehende Kosten am russischen Programmort bzw. die Reisekosten der russischen Gäste gibt es aus dem KJP keine Mittel.

In den Kosten- und Finanzierungsplan für eine KJP-Förderung sollen nur diese zuwendungsfähigen Kosten aufgenommen werden.

Für welchen Zeitraum ist eine Förderung möglich?

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans können deutsch-russische Jugendbegegnungen und Workcamps gefördert werden, wenn sie an mindestens 5 und maximal 30 Tagen Programm durchführen. Für bilaterale Fachprogramme, Fachkonferenzen und Tagungen für Fachkräfte der Jugendhilfe in Deutschland und in der Russischen Föderation gibt es zwar keine Vorgaben, wir empfehlen hier jedoch eine Dauer von mindestens 3 vollen Programmtagen. Hospitationen oder Praktika in Einrichtungen der Jugendhilfe dürfen bis zu 3 Monate dauern.

An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag, das heißt, dass für diese Tage auch Fördergelder beantragt werden können.

Wer kann gefördert werden?

Von der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch können nur Träger mit Sitz in Deutschland gefördert werden, die gemeinsam mit einem russischen Partner Begegnungen zwischen Jugendlichen oder Fachkräften der Jugendhilfe durchführen. Russische Träger können keine Förderung von der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch erhalten.

Wo können russische Träger Förderung beantragen?

Unser Partner in Russland, das Russische Nationale Koordinierungsbüro für den Jugendaustausch mit Deutschland, verfügt im Unterschied zu unserer Stiftung bislang nicht über Mittel zur Förderung von Schüler- und Jugendaustauschmaßnahmen. Mittel werden dem Russischen Koordinierungsbüro auf Antrag lediglich für Projekte von föderaler Bedeutung bewilligt. Was dezentralen Schüler- und Jugendaustausch angeht, verweist die russische Seite auf die Zuständigkeit der Regionen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Partnereinrichtung dahingehend zu beraten, dass sie sich an die örtlichen Behörden (Stadt- oder Gebietsverwaltung) mit der Bitte um Unterstützung ihrer Jugendbegegnung wendet. Bitte halten Sie uns auf dem Laufenden, wenn ein Austausch wegen fehlender Unterstützung von russischer Seite zu scheitern droht. Wo wir Einflussmöglichkeiten haben, verwenden wir uns gerne gegenüber den örtlichen russischen Behörden.

Hilfestellung kann das Russische Nationale Koordinierungsbüro bei der Visabeschaffung für die Organisationen leisten, die zum Einzugsbereich der Botschaft Moskau gehören. Das russische Büro ist bei der Visastelle der Botschaft Moskau akkreditiert und hat von daher die Möglichkeit, jederzeit ohne vorherige Terminvereinbarung Visaanträge einzureichen. Bitte beachten Sie, dass auch hier für einen rechtzeitigen Vorlauf gesorgt werden sollte.

Föderale Staatliche Einrichtung "Internationales Kinderzentrum"	Федеральное государственное бюджетное учреждение "Международный детский центр"
Litowski Blv., Stro. 11, Korp. 3 117593 Moskau	Литовский бульвар, д. 11, корпус 3 117593 г. Москва
Telefon: +7-495-4 27 92 02 Fax: +7 495-4 25 67 11 Internet: www.w-center.ru	Тел: +7-495-4 27 92 02 Факс: +7 495-4 25 67 11 Internet: www.w-center.ru
E-mail: dina.sokolowa@yandex.ru	E-mail: dina.sokolowa@yandex.ru

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Jugendbegegnung oder ein Fachkräfteprogramm gefördert werden kann?

Damit eine deutsch-russische Begegnungsmaßnahme aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert werden kann und erfolgreich verläuft, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein: Sie sollten als Träger mit Sitz in Deutschland einen Partner in Russland haben, mit dem Sie einen längerfristigen gegenseitigen Austausch anstreben oder schon haben.

Das Programm Ihrer Begegnungsmaßnahme sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Partner abstimmen und vorbereiten und dann gemeinsam durchführen.

Sie sollten dafür Sorge tragen, dass die Teilnehmenden auf die Begegnung vorbereitet werden und nach Abschluss der Maßnahme zusammen mit den Teilnehmenden eine Auswertung stattfindet.

Bei einer Jugendbegegnung sollte die Zahl der Teilnehmenden aus Deutschland und Russland möglichst ausgeglichen sein. Die Jugendlichen sollten in die Planung des Programms einbezogen werden.

Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter sollten Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben. Hilfreich sind auch Erfahrungen mit Russland und/oder russische Sprachkenntnisse.

Bei einem Programm für Fachkräfte der Jugendhilfe sollten Sie den unmittelbaren thematischen Bezug zur Jugendhilfe darstellen. Dieser sollte auch aus dem vorgelegten Programm ersichtlich sein.

Da keine Vollfinanzierung aus KJP-Mitteln erfolgen kann, sollte der deutsche Träger einen angemessenen Eigenanteil leisten.

Welche Begegnungen können nicht gefördert werden?

Folgende Maßnahmen können nicht aus den Mitteln des KJP gefördert werden:

- mit überwiegend schulischem Charakter (wenden Sie sich in diesem Fall an das Referat Schulischer Austausch unserer Stiftung)
- im Zusammenhang mit einem Hochschulstudium
- im Rahmen einer Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit (wenn Sie Interesse in diesem Bereich haben, können Sie sich gerne uns wenden)
- die der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung dienen

- mit parteiinterner oder gewerkschaftlicher Schulung
- im Bereich des Leistungssports
- zum Zweck der Erholung
- mit rein touristischem Charakter

Außerdem können keine

- Individualreisen
- Rundreisen
- Tournées von Folkloregruppen, Chören und Orchestern
- Au-Pair-Stellen
- Freiwilligendienste und Zivildienste

von der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gefördert werden.

Können noch weitere Fördergelder beantragt werden?

Ja. Allein durch die Mittel, die aus dem Kinder- und Jugendplan zur Verfügung stehen, kann kaum eine Begegnung realisiert werden. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, Gelder für das Projekt zu akquirieren. Dabei sind oft Durchhaltevermögen und Kreativität gefragt.

Grundsätzlich gilt, dass bei einer Förderung aus dem KJP nicht gleichzeitig Mittel aus dem EU-Aktionsprogramm JUGEND, vom Deutsch-Französischen oder Deutsch-Polnischen Jugendwerk oder einem anderen KJP-Programm in Anspruch genommen werden können. Es ist aber möglich Mittel aus anderen Bundesressorts, Landesmitteln oder kommunalen Mitteln zu beantragen. Auch private Förderer können gesucht werden.

Können auch trilaterale oder internationale (multilaterale) Maßnahmen gefördert werden?

Die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch fördert hauptsächlich bilaterale Maßnahmen zwischen deutschen und russischen Trägern. Es können auch trilaterale Begegnungen gefördert werden. Dabei ist folgendes zu beachten: Wenn das dritte Land Polen oder Frankreich ist, ist der Förderantrag an das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) oder das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) zu richten.

Trilaterale Anträge können parallel auch bei „Jugend für Europa“ gestellt werden, es darf aber nur eine Bewilligung in Anspruch genommen werden. Internationale (multilaterale) Begegnungen (d.h. Begegnungen mit mehr als drei Partnern) können durch die Stiftung nicht gefördert werden.

Was versteht man unter Festbetragsfinanzierung?

Zuwendungen aus dem KJP werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt. Das heißt, dass die Zuwendung in Form von festgelegten Fördersätzen erfolgt. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Empfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben liegen unter dem Zuwendungsbetrag.

Wie hoch sind die Festbeträge?

Die Höhe der Förderung hängt ab von der Art der Maßnahme und davon, ob die Maßnahme in Deutschland oder der Russischen Föderation stattfindet. In der Tabelle können Sie nachlesen, für wie viele Teilnehmende und in welcher Höhe maximal Förderung beantragt werden kann.

	Jugendbegegnungen		Fachkräfteprogramme	
	in Deutschland	in der Russischen Föderation	in Deutschland	in der Russischen Föderation
Maximale Zahl der Teilnehmenden für die Förderung	je 15 TN aus Deutschland und der RF zzgl. je max. 2 Betreuer aus Deutschland und der RF	15 TN aus Deutschland zzgl. max. 2 Betreuer aus Deutschland	je 10 TN aus Deutschland und der RF	10 TN aus Deutschland
Alter der Teilnehmenden	12 bis 26 Jahre		für die Förderung nicht relevant	
Dauer der Programme	mindestens 5 und höchstens 30 Tage (ohne An- und Abreisetag)		- bilaterale Fachprogramme, Fachkonferenzen und Tagungen (für TN aus Deutschland und der RF): keine Vorgaben - Hospitationen und Praktika max. 3 Monate	-----
Tagessätze	20 EUR je TN zzgl. max. 2 Betreuer	-----	35 EUR je TN	-----
Zuschlag für die Vor- und Nachbereitung	-----	26 EUR je dt. TN, höchstens jedoch 383 EUR	-----	51 EUR je dt. TN, höchstens jedoch 511 EUR
Fahrtkosten*	-----	- Berechnungsgrundlage: einfache Entfernung zwischen Abreiseort der deutschen Gruppe und Programmort. - pro Entfernungskilometer max. 0,12 €, Abrunden auf volle Euro - Festbeträge für Projekte im Föderationskreis Sibirien (550 € pro Person) und Ferner Osten (650 € pro Person)	-----	- Berechnungsgrundlage: einfache Entfernung zwischen Abreiseort der deutschen Gruppe und Programmort. - pro Entfernungskilometer max. 0,12 €, Abrunden auf volle Euro - Festbeträge für Projekte im Föderationskreis Sibirien (550 € pro Person) und Ferner Osten (650 € pro Person)

Was versteht man unter Fehlbedarfsfinanzierung?

Unter einem Fehlbedarf versteht man die Lücke, die zwischen der Summe aller Ausgaben und der Summe aller Einnahmen (Eigenmittel, Spenden, Fördermittel...) des Trägers für ein bestimmtes Projekt besteht. Wird eine Fehlbedarfsfinanzierung beantragt, wird also Geld für die oben beschriebene Lücke beantragt. Die Gründe für einen derartigen Antrag müssen dargelegt werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass zusammen mit dem Antrag ein Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht werden muss. Hierfür verwenden Sie bitte das Formular AF 1, das Sie auf den Internetseiten der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch finden. Sollten die tatsächlichen Kosten aufgrund von Mehreinnahmen oder Kosteneinsparungen geringer sein als die bewilligte Förderung, so müssen bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgezahlt werden. Grundsätzlich gilt, dass eine Fehlbedarfsfinanzierung die Ausnahme, nicht die Regel ist und nur im Ausnahmefall gewährt wird.

Was ist Gender Mainstreaming?

Gender Mainstreaming bedeutet, dass bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen sind, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Der KJP sieht es als ein Ziel an darauf hinzuwirken, dass die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip gefördert wird. Somit sollen auch in den Programmen deutsch-russischer Begegnungen die unterschiedlichen Alltagswelten von Mädchen und Jungen erkannt und berücksichtigt werden. Weitere Informationen zum Thema Gender Mainstreaming finden Sie auf der vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend eingerichteten Internetseite www.gender-mainstreaming.net.

Ist ein pädagogisches Konzept wirklich nötig?

Ja. Der Erfolg einer Begegnung hängt maßgeblich von der Umsetzung eines pädagogischen Konzepts ab. Es sollte möglichst zwischen den Partnern abgestimmt sein und auch eine Vor- und Nachbereitung der Teilnehmenden mit einschließen. Das pädagogische Konzept beinhaltet das Ziel der Maßnahme und die Mittel, mit der dieses Ziel erreicht werden soll. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass das Konzept auf die jeweilige Gruppe abgestimmt ist und alle Teilnehmenden in gleicher Weise mit einbezogen werden. Es wäre wünschenswert, wenn die Betreuer in dieser Hinsicht schon über einige Erfahrungen verfügen.

Zu pädagogischen Methoden insbesondere in einem interkulturellen Zusammenhang gibt es zahlreiche Veröffentlichungen. Wir haben für Sie hier einige Literatur- und Linktipps zusammengestellt.

Literatur und Links

www.dpjw.org

Deutsch-Polnisches Jugendwerk

Die Publikationen des Deutsch-Polnischen Jugendwerks beziehen sich zwar auf die Organisation und Durchführung deutsch-polnischer Begegnungen, enthalten jedoch viele Anregungen, die auf andere bilaterale Maßnahmen übertragen werden können:

Friederike Frost, Matthias Barełkowski (Red.)

Auf nach Polen!

Vorbereitung einer deutsch-polnischen Jugendbegegnung

Und was machen wir heute?
Aspekte einer deutsch-polnischen Jugendbegegnung

H. Karl, K. Karl-Brejchova, M. Kopka (Hrsg.)

trilinguale

2. Ausgabe

Diese CD-Rom zum Thema „Sprachanimation“ wurde gemeinsam vom DPJW und dem Koordinierungszentrum deutsch-tschechischer Jugendaustausch TANDEM erstellt. Sie enthält zahlreiche deutsch-polnisch-tschechische Übungen und Spiele, die als Anregung für deutsch-russische Sprachspiele genutzt werden können.

ebenfalls über das Deutsch-Polnische Jugendwerk können Sie folgende Spielesammlung beziehen:

Ordowski, A./Suchodolska, M./Ziaja, K. (Red.)

EuroGames

Spiele und Übungen

www.mitost.org

MitOst e.V. Verein für Sprach- und Kulturaustausch in Mittel-, Ost- und Südosteuropa
In der Schriftenreihe MitOst Editionen des Vereins MitOst sind mehrere Methodenhandbücher erschienen:

Band 3: Europa machen - Praxishandbuch für ehrenamtliche Projekte und Initiativen (eine russische Version ist ebenfalls erhältlich)

Band 7: Bildungsziel Bürger - Methodenhandbuch für multinationale Seminare

Band 9: Mit Phantasie verändern - Kreative Methoden für multinationale Seminare

www.dija.de/ikl

Datenbank für internationale Jugendbegegnungen – Interkulturelles Lernen

Diese Seite enthält zahlreiche Dokumente, Literaturhinweise, Methoden, Adressen und Links zum Thema „Interkulturelles Lernen“, die Anregungen und Hilfestellungen für die Durchführung internationaler Jugendbegegnungen geben.

<https://www.jugendfuereuropa.de/ueber-jfe/publikationen/>

Hier besonders zu empfehlen sind die T-Kits (Training-Kits) als Koproduktion des Europarats und der EU-Kommission (T-Kit als Suchbegriff eingeben, es gibt verschiedene zu den unterschiedlichen Themen der internationalen Jugendarbeit). Sie bieten eine Menge an theoretischem Hintergrund und praktischen methodischen Anleitungen für die internationale Jugendarbeit. Bislang sind 11 Ausgaben erschienen, davon die ersten zehn Ausgaben auf Deutsch.

Wann und wo muss der Name des Förderers genannt werden?

Die Förderung wird dem Träger zur Verfügung gestellt und in der Verwendung dieser Mittel bleibt die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei den Veröffentlichungen zu Ihrem Projekt muss in geeigneter Weise auf eine Förderung durch die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch und ihre Gesellschafter hingewiesen werden. Der genaue Wortlaut hierfür ist im Zuwendungsbescheid/Fördervertrag zu finden. Das Logo der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch ist hierbei in folgender Version zu verwenden.



Stiftung
Deutsch-Russischer
Jugendaustausch

*Eine Initiative des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend, der Freien und
Hansestadt Hamburg, der Robert Bosch Stiftung und
des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft*

Wer ist für den Versicherungsschutz der Teilnehmenden verantwortlich?

Grundsätzlich gilt, dass der Träger dafür sorgen muss, dass die Teilnehmenden ausreichend gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche versichert sind.

Bei Maßnahmen, die in der Russischen Föderation stattfinden, muss jeder Teilnehmende eine Auslandskrankenversicherung haben. Diese ist für die Beantragung des Visums nötig. Es besteht die Möglichkeit, für alle Teilnehmenden zusammen eine Gruppenversicherung abzuschließen. Bevor Sie eine Versicherung abschließen, informieren Sie sich bitte auf den Internetseiten der Russischen Botschaft, welche Versicherungsunternehmen anerkannt werden.

Wann und wie werden Fördergelder ausbezahlt?

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bewilligung durch die für Sie zuständige Zentral- bzw. Länderstelle. Über das genaue Prozedere informieren Sie sich bitte dort.

Wann ist mit einer verbindlichen Entscheidung zu rechnen?

Eine verbindliche Entscheidung darüber, ob Ihre Begegnung gefördert werden kann, erhalten Sie in der Regel im ersten Quartal des Jahres der Förderung. Leider kann die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch nicht früher verbindliche Aussagen machen. Verbindliche Entscheidungen sind erst möglich, wenn klar ist, in welcher Höhe Mittel für das KJP-Programm zur Verfügung stehen. Und dies wiederum kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erst entscheiden, nachdem der Bundeshaushalt verabschiedet worden ist. Sollten Sie mit Ihrer Maßnahme beginnen wollen (müssen) und noch keine Förderzusage in der Hand halten, beantragen Sie über Ihre Zentralstelle den „vorzeitigen Maßnahmebeginn“. Wird dieser gewährt, erhalten Sie zwar noch keine Bewilligung, aber bei der Projektabrechnung können Sie Kosten geltend machen, die bereits vor der Förderzusage entstanden sind. Sollten ohne „Vorzeitigen Maßnahmebeginn“ und Förderzusage bereits Kosten für Ihre Maßnahme entstehen, gefährdet dies die gesamte Förderung des Projekts.

Was passiert, wenn eine Maßnahme ausfällt?

Wenn Sie eine Förderzusage erhalten haben aber wissen, dass Ihre Maßnahme in diesem Jahr nicht stattfinden wird, teilen Sie dies bitte so schnell wie möglich Ihrer zuständigen Zentral- oder Länderstelle mit. Teilen Sie bitte ebenso evtl. Änderungen des Programms und der Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Personen so schnell wie möglich mit. Die dadurch frei werdenden Mittel können dann anderen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Diese Mitwirkung von Ihnen ist wichtig, da die der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind und nur so sicher gestellt wird, dass möglichst viele Antragsteller bei der Förderung berücksichtigt werden können.

Was ist der deutsch-russische Jugendrat und welche Funktion hat er?

Der „Deutsch-Russische Rat für jugendpolitische Zusammenarbeit“ („Jugendrat“) setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von staatlichen sowie kommunalen Stellen und gesellschaftlichen Organisationen sowie von Förderern, unterstützenden Institutionen und Stiftungen auf paritätischer Grundlage zusammen.

Der Jugendrat legt die inhaltlichen Schwerpunkte der Zusammenarbeit und die förderpolitischen Leitlinien für den Austausch fest. Er erarbeitet Qualitätskriterien auf der Grundlage von Auswertungen und Erfahrungen des Austausches. Er kann Programme und Projekte zur Förderung vorschlagen und den staatlichen Behörden und allen am Austausch beteiligten Einrichtungen und Organisationen Empfehlungen geben.

Zuständigkeiten im Länderverfahren, Stand vom ~~02.10.2014~~ **26.05.2014**

Baden-Württemberg	
	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Referat 53 - Jugend Frau Heike Knoop
	Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
	Telefon dienstlich: (0711) 27 9- 26 51 Telefax dienstlich: (0711) 27 9- 27 9 E-mail dienstlich: Heike.Knoop@km.kv.bwl.de
Bayern	
	Bayerischer Jugendring (bjr) Barbara Fleckenstein
	Herzog-Heinrich-Str. 7 80336 München
	Telefon: (0 89) 5 14 58 51 Fax: E-MAIL: fleckenstein.barbara@bjr.de Internet: www.bjr.de
Berlin	
	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin III C 23 Frau Sigrid Karrasch
	Bernhard-Weiß-Str. 6 10178 Berlin
	Telefon dienstlich: (030) 9 02 27 53 02 Telefax dienstlich: (030) 9 02 27-50 48 E-mail dienstlich: sigrid.karrasch@senbjw.berlin.de Internet: www.berlin.de/sen/bjw
Brandenburg	
	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Ref. Jugendarbeit Frau Doreen Frenz
	Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam
	Telefon: (03 31) 8 66-37 56 Telefax: (03 31) 2 75 48 38 07 E-mail: doreen.frenz@mbjs.brandenburg.de Internet:

Zuständigkeiten im Länderverfahren, Stand vom 23.05.2014

Bremen	
	Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen Referat 22 - Kinder- und Jugendförderung Susanne Derzak
	Contrescarpe 72 28195 Bremen
	Telefon: (04 21) 3 61-28 81 Fax: (0421) 4 96 -28 81 E-MAIL: susanne.derzak@soziales.bremen.de Internet: www.soziales.bremen.de

Hessen	
	Regierungspräsidium Kassel Dezernat 16 Thomas Bartosch
	Steinweg 6 34117 Kassel
	Telefon: (05 61) 1 06 26 66 Fax: (05 61) 1 06 16 31 E-MAIL: thomas.bartosch@rpks.hessen.de Internet: www.rp-kassel.de

Hamburg	
	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg Amt für Familie Landesjugendamt FS42 Rainer Schwart
	Hamburger Str. 47 22083 Hamburg
	Telefon: (0 40) 4 28 63 38 50 Fax: (0 40) 4 27 96 11 40 E-MAIL: Rainer.schwart@basfi.hamburg.de Internet: www.hamburg.de

Mecklenburg-Vorpommern	
	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Jugend und Familie/Landesjugendamt Frau Astrid Küster
	Postfach 11 02 51 17042 Neubrandenburg
	Telefon: (03 95) 38 05 96 19 Fax: (03 95) 38 05 97 32 E-MAIL: astrid.kuester@lagus.mv-regierung.de Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Zuständigkeiten im Länderverfahren, Stand vom ~~02.10.2014~~ 26.05.2014

Niedersachsen	
	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Hannover Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie Team II --Jugendarbeit und Jugendschutz-- Angela Dumann
	Am Waterlooplatz 11 (Behördenhaus) 30169 Hannover
	Telefon: (05 11) 1 06 74 08 Fax: (05 11) 1 06 75 22 E-MAIL: Angela.Dumann@ls.niedersachsen.de Internet:
Nordrhein-Westfalen	
	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert Weinrich
	Haroldstr. 4 40213 Düsseldorf
	Telefon: (02 11) 8 37 23 25 Fax: (02 11) 8 37 66 23 25 E-MAIL: Herbert.Weinrich@mfkjs.nrw.de Internet: www.mfkjs.nrw.de
Nordrhein-Westfalen	
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Landesjugendamt Westfalen Sabine Meier
	Freiherr-v.-Stein-Platz 1 48147 Münster
	Telefon: (02 51) 5 91 57 33 Fax: (02 51) 5 91 68 22 E-MAIL: sabine.meier@lwl.org Internet: www.lwl.org
Nordrhein-Westfalen	
	Landschaftsverband Rheinland Landesjugendamt Joachim Jahn
	Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
	Telefon: (02 21)8 09 62 77 Fax: (02 21) 82 84 05 56 E-MAIL: jo.jahn@lvr.de Internet: www.lvr.de

Zuständigkeiten im Länderverfahren, Stand vom 02.10.2014~~26.05.2014~~

Rheinland-Pfalz	
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz Referat 24 Kerstin Hoffmann
	Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier
	Telefon: (06 51) 94 94-8 80 Fax: (06 51) 94 94-7 78 80 E-MAIL: Kerstin.Hoffmann@add.rlp.de Internet:

Schleswig-Holstein	
	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Frau Margret Bock
	Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel
	Telefon: (04 31) 9 88 74 33 Fax: E-MAIL: margret.bock@sozmi.landsh.de Internet: www.sozialministerium.schleswig-holstein.de

Saarland	
	Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport des Saarlandes C 5 - Landesjugendamt Werner Kapitain
	Heuduckstr. 1 66117 Saarbrücken
	Telefon: (06 81) 5 01-20 73; (06 81) 99 78-3 14 Fax: (06 81) 5 01 31 74 E-MAIL: w.kapitain@arbeit.saarland.de Internet:

Sachsen	
	Kommunaler Sozialverband Sachsen Heidemarie Schädlich
	Reichsstr. 3 09112 Chemnitz
	Telefon: (03 71) 57 73 97;(03 71) 57 70 Fax: (03 71) 5 77 13 97 E-MAIL: heidemarie.schaedlich@ksv-sachsen.de Internet:

Zuständigkeiten im Länderverfahren, Stand vom ~~02.10.2014~~ 26.05.2014

Sachsen-Anhalt	
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Landesjugendamt /Referat Kinder und Jugend (601) Frau Andrea Mallon
	Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle
	Telefon: (03 45) 5 14 17 23 Fax: (03 45) 6 91 24 03 E-MAIL: andrea.mallon@lwa.sachsen-anhalt.de Internet:

Thüringen	
	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Referat 34/HHKO 3 Frau Sabine Walke
	Werner-Seelenbinder-Strasse 6 99096 Erfurt
	Telefon: (03 61) 3 79 84 41 Fax: (03 61) 3 79 88 00 E-MAIL: Sabine.Walke@tmsfg.thueringen.de Internet: www.thueringen.de/de/tmsfg/